

21. April 1976

Inkraftsetzung und Durchführung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Verordnungen über die Aenderung des Gebrauchszolltarifs sowie über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland, über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder und über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 2. April 1976 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 14. April 1976  
 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 14. April 1976  
 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 20. April 1976  
 (Beilage)  
 Finanz- und Zolldepartement. Vernehmlassung vom 21. April 1976  
 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das vom Volk am 7. Dezember 1975 gutgeheissene Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird auf den 1. Juni 1976 in Kraft gesetzt.
2. Die Verordnungen (Aenderung des Gebrauchszolltarifs, Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr, Aenderung der Freihandelsverordnung und der Zollpräferenzverordnung, Verordnung über die Ausfuhrbeiträge) werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements vom 20. April 1976 genehmigt und auf den 1. Juni 1976 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK	1	(Rc)	zum Vollzug
- EVD	35	(GS 5, HA 20, ALw 10)	zum Vollzug
- JPD	3		zur Kenntnis
- FZD	35	(FV 10, OZD 15, EGV 5, AV 5)	zur Kenntnis
- EFK	2	" "	" "
- FinDel	2	" "	" "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schweizer*

bei der Ausfuhr:

Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus  
Landwirtschaftsprodukten. Bern, den

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Inkraftsetzung und Durchführung des Bundesgesetzes über die  
Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

## I

Mit Beschluss vom 15. Januar 1976<sup>1)</sup> haben Sie das positive  
Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 betreffend das  
Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Land-  
wirtschaftsprodukten erwahrt. Das neue Gesetz sieht in Artikel 11,  
Absatz 2 vor, dass über die Inkraftsetzung der Bundesrat zu-  
befinden hat. Nachdem nun auch die Durchführungserlasse ausge-  
arbeitet worden sind, beantragen wir Ihnen, das Gesetz zusammen  
mit den beiliegenden, im Entwurf vorliegenden Verordnungen auf  
den 1. Juni 1976 in Kraft zu setzen. Die Durchführung des Gesetzes  
erfordert folgende Bundesratsverordnungen:

bei der Einfuhr:

- a. Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs;
- b. Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge  
bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten;
- c. Aenderung der Verordnung über die Zollansätze für Waren aus  
der EFTA, den EG und Finnland (Freihandelsverordnung);
- d. Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenz-  
Zollansätze und der begünstigten Länder;

1) BBl 1976 I 380

- bei der Ausfuhr:

- e. Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten.

II

A. Grundsätzliches

Entsprechend der Zielsetzung des neuen Bundesgesetzes (Ausgleich des Rohstoff-Kostenhandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie) und unter Berücksichtigung der im GATT, im Freihandelsabkommen mit der EWG und im Rahmen der EFTA bestehenden Vereinbarungen, soll mit den beiliegenden Verordnungsentwürfen ein Preisausgleichssystem an der Grenze für ein- und ausgeführte Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten geschaffen werden. Vorgesehen sind einerseits die Erhebung sog. beweglicher Teilbeträge beim Import verschiedener Waren des Nahrungsmittelsektors (Zuckerwaren, Kindermehle, Biscuits, Teigwaren usw.) und andererseits die Ausrichtung ebenfalls variierender Beiträge für bestimmte Agrarrohstoffe des Milch-, Getreide- und Zuckersektors, die zur Herstellung von exportierten Verarbeitungserzeugnissen verwendet werden.

Die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr und die Ausfuhrbeiträge werden aufgrund des Rohstoffgehalts der erfassten Verarbeitungserzeugnisse und nach Massgabe der entsprechenden Rohstoffpreisunterschiede berechnet. Für die Vornahme dieser Berechnungen bilden folgende Elemente die Voraussetzung: die Liste der zu berücksichtigenden Agrarrohstoffe (= Grundstoffe), ihr mengenmässiger Anteil in den ein- oder ausgeführten Verarbeitungsprodukten (= Grundstoffmengen) und die Unterschiede zwischen den massgebenden In- und Auslandpreisen (= Grundstoffpreise). In den beiliegenden Verordnungsentwürfen schlagen wir diesbezüglich folgende Lösungen vor, wobei vorgesehen ist, dass die beweglichen Teilbeträge vierteljährlich und die Ausfuhrbeitragsansätze monatlich vom Finanz- und Zolldepartement, im Einvernehmen mit unserem Departement festgesetzt werden.

## 1. Grundstoffe

- 11 In die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr können nach dem neuen Bundesgesetz grundsätzlich alle Agrarrohstoffe einbezogen werden, für welche zwischen der Schweiz und dem Ausland ins Gewicht fallende Preisunterschiede feststellbar sind. Dies gilt heute für folgende Grundstoffe, die im Artikel 2 des Verordnungsentwurfes über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge aufgezählt sind: Vollmilchpulver, Magermilchpulver, Butter, Eier, Frischkartoffeln, Weichweizen, Hartweizen, Roggen, Mais, Gerste, Weichweizenmehl, Pflanzenfett und Kristallzucker.
- 12 Auf der Ausfahrseite dürfen gemäss Bundesgesetz lediglich für Grundstoffe der Kapitel 4, 11 und 17 des Zolltarifs (Milchprodukte, Eier, Getreide, Zucker) Beiträge geleistet werden. In Ihrer Botschaft vom 9. Juli 1974<sup>1)</sup> hatten Sie in Aussicht gestellt (Ziff. 51) folgende Grundstoffe in das Ausfuhrbeitragssystem einzubeziehen: Zucker, Frischmilch, Frischrahm, Vollmilch-, Magermilch- und Rahmpulver, Milchkondensate, Butter, Mahlprodukte aus Brotgetreide und Hartweizengriess. Diese Liste wurde in unserem Verordnungsentwurf über die Ausfuhrbeiträge (Artikel 1) vollumfänglich übernommen und um die Eiprodukte ergänzt. Letztere werden von der Nahrungsmittelindustrie in grösseren Mengen zu Verarbeitungszwecken importiert und dabei mit Abgaben belastet, welche die Wettbewerbsbedingungen gegenüber dem Ausland empfindlich beeinflussen. Die in Ihrer Botschaft (Ziff. 722.32) erwähnten Abklärungen über die Möglichkeit, diese Abgaben nach Massgabe anderer Rechtsgrundlagen beim Export zurückzuerstatten, führten zu negativen Ergebnissen.

---

<sup>1)</sup> BBl 1974 II 265

## 2. Grundstoffmengen

- 21 Um ständige Analysen der rohstoffmässigen Zusammensetzung der Einfuhrsendungen zu vermeiden, schlagen wir vor, dass die bei der Berechnung der beweglichen Teilbeträge zu berücksichtigenden Grundstoffmengen pauschal festgesetzt werden wie dies in der EWG und in anderen EFTA-Staaten üblich ist. Zu diesem Zweck müssen durch eine Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs innerhalb der heutigen Nummern des Zolltarifs mehrere Unterpositionen geschaffen werden. Jede Unterposition umfasst eine Gruppe von Waren mit vergleichbarem Grundstoffgehalt, so dass für jede Unterposition eine sog. Standardrezeptur definiert werden kann. Die Standardrezepturen figurieren im Anhang zum Verordnungsentwurf über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge. Die neuen tarifarischen Unterpositionen und die Standardrezepturen stellen das Ergebnis von Erhebungen und Abklärungen dar, welche die Oberzolldirektion über die im Herbst 1973 getätigten Importe durchgeführt hat.
- 22 Auf der Ausfahrseite sind keine Standardrezepturen vorgesehen. Die Ausfuhrbeiträge sollen aufgrund genauer und jederzeit kontrollierbarer Angaben der Exporteure über die rohstoffmässige Zusammensetzung der von ihnen ausgeführten Waren ausgerichtet werden. Die entsprechenden Vorschriften befinden sich in den Artikeln 8 - 15 unseres Verordnungsentwurfes über die Berechnung der Ausfuhrbeiträge.

## 3. Grundstoffpreise

- 31 Die Feststellung der für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie massgebenden Inlandpreise wirft keine besonderen Probleme auf. Sie ergeben sich aus Angaben und Erhebungen verschiedener Bundesstellen und Privatorganisationen (Oberzolldirektion, Getreideverwaltung, Alkoholverwaltung, Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten, BUTYRA,

Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel), wobei aufgrund der vorgesehenen Betriebskontrollen bei den exportierenden Firmen nachträglich überprüft werden kann, ob diese Angaben und Erhebungen mit den effektiven Einstandspreisen der Verarbeiter übereinstimmen. Die einschlägigen Bestimmungen figurieren jeweils im Artikel 6 der Verordnungsentwürfe über die beweglichen Teilbeträge und über die Ausfuhrbeiträge.

32 Mit Bezug auf die Auslandpreise mussten diejenigen Preise bestimmt werden, zu welchen die wichtigsten Auslandskonkurrenten ihre Grundstoffe kalkulieren können. Es musste gleichzeitig auch versucht werden, für alle Grundstoffe möglichst einheitliche, international anerkannte und relativ leicht feststellbare Preisreferenzen zu finden. Diese Bedingungen konnten durch die Wahl der sog. EWG-cif-Preise bzw. EWG-Frei-Grenze-Preise weitgehend erfüllt werden. Die massgebenden Beträge lassen sich ohne grössere Schwierigkeit aufgrund der regelmässigen Veröffentlichungen über Preise und Umrechnungsfaktoren im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften berechnen. Artikel 7 der Verordnungsentwürfe über die beweglichen Teilbeträge und über die Ausfuhrbeiträge enthält die diesbezüglichen Vorschriften, wobei vermieden wurde, die Bezugnahme auf EWG-Veröffentlichungen zu unterstreichen.

Bei Frischkartoffeln, Frischmilch und Frischrahm konnte mangels entsprechender Publikationen nicht auf die EWG-cif-Preise abgestellt werden. Bezüglich Frischkartoffeln ist die Eidg. Alkoholverwaltung bereit, die repräsentativen Auslandpreise unter Berücksichtigung der bei ausländischen Privatorganisationen erhältlichen Angaben festzustellen. Bei Frischmilch und Frischrahm wird vom EWG-Richtpreis für Frischmilch ausgegangen, der dem Begriffe nach etwa unserem Milchgrundpreis entspricht.

33 Bei Eiern, Eiprodukten und Pflanzenfett konnte schliesslich auf eigentliche Preisvergleiche mit dem Ausland verzichtet werden. Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie kann Eiprodukte und Pflanzenfette frei einführen, so dass ihr Kostennachteil bei diesen Rohstoffen praktisch nur auf die schweizerischen Einfuhrabgaben zurückzuführen ist. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der für die Bemessung der beweglichen Teilbeträge bzw. Ausfuhrbeiträge massgebende Preisunterschied dem Ausmass der Abgaben entspricht. Eine ähnliche Lösung wurde auch für die Berechnung der Ausfuhrbeiträge für Zucker gewählt, damit die bei der teilweisen Rückerstattung des Zuckerzolles bisher geltende Praxis beibehalten werden kann.

## B. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen

### 1. Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs

Im ersten Verordnungsentwurf ist eine Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs für alle im Anhang zum neuen Bundesgesetz aufgezählten Verarbeitungserzeugnisse vorgesehen, mit Ausnahme von Schokolade (Tarif-Nr. 1806.30) und Kindernährmitteln (Tarif-Nr. 2107.26), sowie von Waren der Position ex 2101.12. Bei Schokolade und Kindernährmitteln soll das neue Einfuhrregime gemäss Ihrer Botschaft vom 9. Juli 1974 (Pkt. 414) erst dann zur Anwendung kommen, wenn die entsprechenden GATT-Bindungen gelöst worden sind. Bei den Waren der Position ex 2101.12 (Zichorienderivate) ist wegen deren untergeordneter Bedeutung keine neue Einfuhrregelung vorgesehen.

Wie schon ausgeführt wurde, geht es bei dieser Aenderung des Zolltarifs darum, innerhalb der heute bestehenden Tarifnummern die verschiedenen Warengruppen mit vergleichbarem

Grundstoffgehalt zu definieren, und für jede dieser Warengruppen eine neue Tarifstelle zu schaffen. Bei jeder neuen Tarifstelle wird sodann der Zollansatz so festgesetzt, dass nebst dem sog. fixen Industrieschutzelement - dessen Höhe im Anhang zum Bundesgesetz genau festgesetzt wurde - ein beweglicher Teilbetrag zum Ausgleich der massgebenden Grundstoffpreisdifferenzen erhoben werden kann.

Die festen Industrieschutzelemente werden heute nur noch teilweise erhoben, da sie gegenüber der EWG und den anderen EFTA-Staaten abgebaut werden müssen und im Verhältnis zu den Entwicklungsländern Gegenstand unseres Systems von autonomen Zollpräferenzen sind. Bei der Festsetzung der beweglichen Teilbeträge ist die Schweiz dagegen grundsätzlich frei. Die aus beweglichem Teilbetrag und festem Industrieschutzelement bestehende Gesamtbelastung darf jedoch den jeweils im GATT gebundenen Höchtsatz nicht überschreiten.

## 2. Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge

Die in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge haben wir im Teil IIA des vorliegenden Antrages erläutert. Eine zusätzliche Präzisierung ist u.E. lediglich bei der Bestimmung über den Inlandpreis für Vollmilchpulver (Artikel 6, Buchstabe a) angebracht. Nach unserem Entwurf muss der Listenpreis des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten bei Vollmilchpulver um rund 200 Franken reduziert werden. Dieser Betrag entspricht dem globalen Verbilligungseffekt der sich für die schweizerische Verarbeitungsindustrie aus der Möglichkeit ergibt, einen Fünftel ihres Bedarfes im Ausland zu Weltmarktpreisen zu beziehen (gemäss BRB vom 29. Januar 1969 betreffend die Einfuhr und die Uebernahme von Trockenmilch<sup>1)</sup> und für 3/4 ihrer Inlandbezüge einen Verbilligungsbeitrag von Fr. 190.--

---

1)

AS 1969, 168

je 100 kg zu erhalten (gemäss BRB vom 29. Januar 1969 über die Verbilligungsbeiträge für inländische Trockenmilch<sup>1)</sup>).

3. Aenderung der Freihandelsverordnung (für EWG- und EFTA-Waren) und der Zollpräferenzenverordnung (für Waren aus Entwicklungsländern)

Im Zusammenhang mit der Verordnung zur Aenderung des Gebrauchszolltarifs müssen auch die Freihandels- und die Zollpräferenzenverordnung an die erforderliche Unterteilung der bisherigen Tarifnummern angepasst werden. Die bisher gegenüber den EWG-, EFTA- und Entwicklungsländern angewendeten Zollansätze werden dabei in ein Industrieschutzelement und in einen sog. beweglichen Teilbetrag aufgespalten. Die beweglichen Teilbeträge können nötigenfalls bis zu den im GATT gebundenen Höchstsätzen festgelegt werden. Die Industrieschutzelemente müssen dagegen ganz (für EWG- und EFTA-Waren) oder teilweise (für Waren aus Entwicklungsländern) abgebaut werden. Gegenüber der EWG und - bei einzelnen Waren - gegenüber den EFTA-Staaten ist der Abbauprozess noch im Gang. Die in unserem Entwurf zur Aenderung der Freihandelsverordnung genannten Restbeträge entsprechen jeweils einem Fünftel des vollen Industrieschutzelementes und werden am 1. Juli 1977 aufgehoben. Die gegenüber den Entwicklungsländern verbleibenden Industrieschutzelemente werden - sofern überhaupt eine Zollpräferenz im bisherigen Regime vorgesehen wurde - in unserem Entwurf zur Aenderung der Zollpräferenzverordnung aufgezählt.

Bezüglich Schokolade der Tarifnummer 1806.30 und Zichorienderivate der Tarifnummer ex 2101.12, welche aus bereits genannten Gründen (vgl. Abschnitt B 1) vorläufig nicht in das System beweglicher Teilbeträge einbezogen werden, stellt sich die Frage, ob die bei diesen Produkten gegenüber der EWG bestehenden sog. pauschalen Agrarschutzelemente (Schokolade: Fr. 40.--; Zichorienderivate: Fr. 29.--) nun auch auf die bisher zollfrei zugelassenen Einfuhren aus EFTA-Ländern erhoben werden sollen, wie dies Artikel 21 des EFTA-Ueberein-

---

1)  
AS 1969, 173

kommens zulässt. Angesichts der in letzter Zeit von den meisten EFTA-Ländern eingeführten Preisausgleichsmassnahmen, möchten wir diese Frage grundsätzlich bejahen. Bei der Schokolade schlagen wir aber vor, den Pauschalbetrag von Fr. 40.-- auf EFTA-Lieferungen vorläufig nicht anzuwenden und das EFZD zu beauftragen, den Zeitpunkt der Anwendung zu bestimmen. Unsere Schokoladeexporte nach Oesterreich werden nämlich heute durch eine österreichische Sonderregelung<sup>1)</sup> begünstigt, deren Aufrechterhaltung es uns erlauben würde, Ausfuhrbeiträge für Schokoladeausfuhren nach diesem Land im Umfang von nahezu 1 Million Franken einzusparen. Es soll deshalb versucht werden, auf dem Verhandlungsweg die Weiterführung der österreichischen Sonderregelung sicherzustellen. Dies könnte erleichtert werden, wenn der Pauschalbetrag von Fr. 40.-- für Schokoladeimporte aus EFTA-Ländern (diese stammen zu über 90% aus Oesterreich) vorläufig nicht angewendet würde. Das EFZD würde diesen Pauschalbetrag erst auf den Zeitpunkt des allfälligen Wegfalls der österreichischen Sonderregelung für schweizerische Schokoladelieferungen in Kraft setzen.

#### 4. Verordnung über die Ausfuhrbeiträge

Bezüglich der Grundsätze für die Berechnung der Ausfuhrbeiträge verweisen wir auf Teil II A unseres Antrages. Hinzufügen möchten wir lediglich folgende Bemerkungen:

- 41 - Gemäss Artikel 2 unseres Verordnungsentwurfes ist beim Export von einfachen Grundstoffmischungen, von ungebräuchlichen Nahrungsmittelzubereitungen sowie von Verarbeitungserzeugnissen, die mit bestimmten importierten Grundstoffmischungen hergestellt werden, die Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausfuhrbeiträge nur für solche Grundstoffe ausgerichtet werden, die zu den normalen schweizerischen Einstandspreisen bezogen und zu echten Nahrungsmittelzubereitungen bzw. industriellen Erzeugnissen verarbeitet worden sind.

<sup>1)</sup> Diese Regelung besteht darin, dass bei der Bemessung der beweglichen Teilbeträge, die Oesterreich bei der Einfuhr schweizerischer Milkschokolade erhebt, der Anteil Milch nicht in Rechnung gestellt wird.

- 42 - Im Artikel 2 (litt. c) wird bestimmt, dass für Grundstoffe deren Preis auf dem Weltmarkt über den höchsten Marktpreis innerhalb der EWG (= Schwellenpreis) hinausgeht, die Ausrichtung von Beiträgen in der Regel eingestellt wird. Falls in solchen Fällen immer noch ein gewichtiges Kostenhandicap der schweizerischen Verarbeitungsindustrie nachweisbar vorliegen sollte, müsste die Frage der Ausrichtung von Ausführbeiträgen unter Berücksichtigung aller dann relevanten Tatbestandselemente erneut geprüft werden.
- 43 - Mit der Regelung in Artikel 4, Absatz 3 wird dafür gesorgt, dass die aufgrund des Milchwirtschaftsbeschlusses ausgerichteten Exportzuschüsse für Dauermilchwaren (z.B. Fruchtjoghurt der Tarifnummer 2107.34) nicht mit den Ausführbeiträgen im Sinne des Verordnungsentwurfes kumuliert werden können.
- 44 - Artikel 6, Absatz 3 sieht vor, dass die in Absatz 1 umschriebenen Inlandpreise korrigiert werden können, wenn es sich herausstellt, dass sich die schweizerischen Verarbeiter im allgemeinen zu tieferen Preisen eindecken. Um dies festzustellen, kann auf die von den Warenherstellern aufzubewahrenden Unterlagen (vgl. Artikel 13) sowie auf die Ergebnisse von Betriebskontrollen (vgl. Artikel 14) zurückgegriffen werden.
- 45 - Um zu verhindern, dass sich die Verwaltung mit zeitraubenden Kleingesuchen, die finanziell nicht ins Gewicht fallen, beschäftigen muss, wird in Artikel 10, Absatz 4 bestimmt, dass Beiträge von weniger als Fr. 300.-- je Gesuch nicht ausgerichtet werden.
- 46 - Während die Ausführbeitragsansätze, wie schon erwähnt, monatlich vom Finanz- und Zolldepartement - im Einvernehmen mit unserem Departement - festgesetzt werden, wird die Höhe der an die einzelnen Gesuchsteller auszurichtenden Ausführbeiträge von der Oberzolldirektion berechnet, die auch mit der Auszahlung und den übrigen Vorkehrungen betraut ist.

## III

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der anfangs 1974 bestehenden Agrarpreisunterschiede sowie der Rohstoffmengen, welche in der schweizerischen Nahrungsmittelausfuhr im Jahre 1972 approximativ enthalten waren, wurde bei der Ausarbeitung des neuen Bundesgesetzes ausgerechnet, dass sich aus der Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen ein Aufwand zulasten der Bundeskasse von jährlich 6,5 Millionen Franken ergeben dürfte. Diesem Betrag müsste ein damals nicht kalkulierbarer Aufwand für gewisse Milchderivate hinzugefügt werden, bei welchen keine Angaben über die zu Exportzwecken verarbeiteten Mengen vorlagen. Diesem Aufwand wurden Einnahmen aus dem neuen Einfuhrregime im Ausmass von schätzungsweise 14 Millionen Franken gegenübergestellt, wovon 3,5 Millionen auf die nun weitgehend abgebauten Industrieschutzelemente entfielen (vgl. Ziffer 611 und 612 Ihrer Botschaft vom 9. Juli 1974).

Es ist heute nicht möglich, genauere Angaben über die finanziellen Auswirkungen des neuen Ein- und Ausfuhrregimes zu liefern. Auf der Einfuhrseite lassen sich die Warenmengen, die bei jeder neugeschaffenen Tarifnummer importiert werden, und damit auch die Grundstoffmengen, die mit beweglichen Teilbeträgen belastet werden können, nicht zum voraus bestimmen. Solange mit dem neuen Einfuhrregime keine konkreten Erfahrungen gemacht worden sind, muss deshalb weiterhin davon ausgegangen werden, dass bei gleichbleibenden Gesamtimporten die Einnahmen aus dem neuen Einfuhrregime - nach Abzug der inzwischen abgebauten Industrieschutzelemente - 10-11 Millionen Franken ausmachen werden. Dieser Betrag könnte allenfalls höher ausfallen, wenn man in Rechnung stellt, dass seit 1974 die Importe von Verarbeitungserzeugnissen im Sinne des neuen Bundesgesetzes, sowie die mit beweglichen Teilbeträgen ausgleichbaren Agrarpreisunterschiede, im allgemeinen zugenommen haben.

- 12 . -

Auf der Ausfuhrseite kann ebenfalls kaum vorausgesagt werden, für welche Grundstoffmengen und aufgrund welcher Preisunterschiede Beiträge auszurichten sein werden. Unsere informellen Erhebungen bei den wichtigsten Verbänden der Nahrungsmittelindustrie haben aber gezeigt, dass aufgrund der im Jahre 1975 zu Exportzwecken verarbeiteten Grundstoffmengen<sup>1)</sup> und der im Februar 1976 festgestellten Preisunterschiede die Schätzung für den Globalaufwand auf 9-10 Millionen Franken hinaufgesetzt werden muss.

Angesichts der obgenannten Zahlen wird es u.E. möglich sein, entsprechend den in der bundesrätlichen Botschaft enthaltenen Ausführungen (Ziff. 612 in fine) eine vertretbare Relation zwischen den Einnahmen bei der Einfuhr und den Ausgaben für die Ausfuhrbeiträge aufrechtzuerhalten.

## IV

Die beiliegenden Verordnungsentwürfe sind in enger Zusammenarbeit mit der Oberzolldirektion, der Getreideverwaltung und der Eidg. Alkoholverwaltung ausgearbeitet worden. Zwischen diesen Amtsstellen und unserem Departement bestehen keine Differenzen. Die interessierten Wirtschaftskreise wurden angehört.

## V

Wir beehren uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Das vom Volk am 7. Dezember gutgeheissene Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird auf den 1. Juni 1976 in Kraft gesetzt.

1) Schätzungsweise 12'000 t Zucker und Glukose, 2000t Vollmilchpulver, 1200 t Mehl aus Brotgetreide, 1300 t Hartweizengriess, 250 t Eiprodukte, 100 t Butter und 1000 t andere Milchderivate.

- 13 -

2. Die beiliegenden Verordnungsentwürfe (Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs, Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr, Aenderung der Freihandelsverordnung und der Zollpräferenzenverordnung, Verordnung über die Ausfuhrbeiträge) werden genehmigt und die entsprechenden Verordnungen auf den 1. Juni 1976 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung und Durchführung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

M A S S E R I C H T

zu den vom Volkswirtschaftsdepartement bearbeiteten Verordnungen vom 5. April 1976

Beilagen:

- 5 Verordnungsentwürfe (d & f) Konsultationsverfahren auf  
 A Pressemitteilung (d & f) ist worden. Ihre Bemerkungen zum  
 Antrag sind deshalb im längigen Mitberichtsverfahren nachzu-  
 holen. Wir nehmen entsprechend zum Antrag des EVD wie folgt

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement (Oberzolldirektion 15, Finanzverwaltung 10, Getreideverwaltung 5, Alkoholverwaltung 5)
  - Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat 5, Handelsabteilung 20, Abteilung für Landwirtschaft 10)
- die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder" ist ebenfalls nichts auszuführen.

2. In der "Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten" aus folgender Punkt präzisiert werden:

- 2 -

M. 1660/Tn/ph

3003 Bern, 14. April 1976

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

Inkraftsetzung und Durchführung des Bundesgesetzes über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten

M i t b e r i c h t

zu den vom Volkswirtschaftsdepartement beantragten Verordnungen vom 5. April 1976

Die Justizabteilung ist im Konsultationsverfahren auf Abteilungsebene nicht begrüsst worden. Ihre Bemerkungen zum Antrag sind deshalb im hängigen Mitberichtsverfahren nachzuholen. Wir nehmen entsprechend zum Antrag des EVD wie folgt Stellung:

1. Mit der "Verordnung zur Aenderung des Gebrauchs-Zolltarifs" sind wir einverstanden und haben dazu keine Bemerkungen. Zu den beantragten Erlassen "Aenderung der Verordnung über die Zollansätze für Waren aus der EFTA, den EG und Finnland (Freihandelsverordnung)" und "Aenderung der Verordnung über die Festlegung der Präferenz-Zollansätze und der begünstigten Länder" ist ebenfalls nichts auszuführen.
2. In der "Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten" muss folgender Punkt präzisiert werden:

Art. 6 lit. i in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. e und f  
der Verordnung über die Ausführbeiträge

Für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge ist bei Weichweizenmehl gemäss Art. 6 lit. i massgebend "das von der Eidgenössischen Getreideverwaltung berechnete Mittel der Netto-Preise für im Inland hergestelltes Weissmehl, Halbweissmehl und Ruchmehl". Bei der Berechnung der Ausführbeiträge wird als massgebender Inlandpreis bei Mehl und anderen Mahlprodukten aus Brotgetreide (lit. e) sowie bei Hartweizengriess (lit. f) das arithmetische Mittel der von der Eidg. Getreideverwaltung ermittelten Netto-Preise für zum Export bestimmtes Weissmehl, Halbweissmehl und Ruchmehl in Rechnung gestellt. Es bleibt unklar, ob die voneinander abweichenden Formulierungen (einmal "Mittel", das andere Mal "arithmetisches Mittel") gewollt sind und ihren Sinn haben. Da die Formulierung "das berechnete Mittel der Netto-Preise für ..." ohne weitere Präzisierung zu wenig genau ist und einen Ermessensspielraum offen lässt, schlagen wir vor, es sei auch bei der Einfuhr (Art. 6 lit. i) das arithmetische Mittel der Netto-Preise für massgeblich zu erklären.

3. Bei der "Verordnung über die Ausführbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten" haben wir Einwendungen zu den Artikeln 7 Abs. 1, 13 Abs. 3 und 16.

a) Art. 7 Abs. 1

Unseres Erachtens ist die Formulierung nicht befriedigend. Wir schlagen deshalb vor, die Bestimmung sei wie folgt zu fassen.

"Die massgebenden Auslandpreise für die nachstehenden Grundstoffe werden aufgrund des Preises berechnet, der sich nach Abzug der EWG - Importabschöpfung vom EWG-Schwellenpreis für das entsprechende Referenzprodukt ergibt."

b) Art. 13 Abs. 3

Die Bestimmungen des Art. 13 lassen sich auf Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 des Gesetzes zurückführen. Die Absätze 1 und 2 von Art. 13 liegen zweifelsohne im Rahmen des Gesetzes. Bei Abs. 3 wird die Rückführung auf das Gesetz jedoch schwierig. Art. 5 Satz 2 des Gesetzes behält Vor- und Nachprüfungen der Verwaltung bei den Herstellern zwar ausdrücklich vor, doch dürfte es fragwürdig sein, ob das Gesetz damit auch zum Einbezug von Drittpersonen in die Auskunftspflicht ermächtigt.

Art. 5 enthält keine Delegationsbestimmung, welche den Bundesrat zum Erlass von gesetzesergänzenden Bestimmungen ermächtigt. Die im Art. 10 enthaltene allgemeine Ermächtigung an den Bundesrat zum Erlass von Vollzugsvorschriften begründet nur die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen, welche das Gesetz weiter ausführen und präzisieren. Sie ist also nicht Delegationsnorm im eigentlichen Sinn (BGE 99 Ib 63). Die Klausel "Der Bundesrat erlässt die Vollzugsvorschriften" würde ja auch den gemäss bundesgerichtlicher Praxis an eine Delegationsnorm zu stellenden Anforderungen nicht genügen. Danach müssen Delegationsnormen Gegenstand, Zweck und Ausmass der delegierten Kompetenz umschreiben (BGE 98 Ia 592). Art. 10 Satz 1 des Gesetzes ermächtigt den Bundesrat somit nicht zum Erlass von gesetzesergänzenden Bestimmungen, sondern lässt nur gesetzesausführende Bestimmungen zu. Daran ändert auch Satz 2 nichts. Hier wird zunächst eine Delegation, welche bereits in Art. 1 umschrieben ist, wiederholt, und im weiteren wird ein Regelungsbereich hervorgehoben, für dessen Anwendung der Erlass von Vollzugsbestimmungen besonders wichtig ist.

Vollzugsbestimmungen, welche das Gesetz aus- und weiterführen, dürfen insbesondere keine neuen Verpflichtungen begründen (BGE 98 Ia 287). Und zwar auch dann nicht, wenn

diese mit dem Zweck des Gesetzes noch zu vereinbaren wären. Art. 13 Abs. 3 der Verordnung über die Ausführbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten schafft nun aber eine solche Verpflichtung. Das Gesetz sieht nur Prüfungen beim Hersteller vor (Art. 5). Diese beinhalten die Auskunftspflicht des Herstellers. Deshalb sind die Absätze 1, 2 und 4 von Art. 13 gesetzeskonform. Dem dritten Absatz jedoch fehlt die gesetzliche Grundlage. Hier wird gegenüber dem Gesetz der Kreis der Verpflichteten erweitert, und es erfolgt somit eine Gesetzesergänzung, welche ohne Delegation unzulässig ist.

c) Art. 16

Die Verordnung sieht vor, für die Ausrichtung der Ausführbeiträge eine Gebühr zu erheben. Für die Bemessung der Gebühr wird auf den BRB vom 10. Sept. 1965 betr. den Gebührentarif der Zollverwaltung verwiesen. Die Unterstellung der Gebühr unter den zitierten Gebührentarif ist jedoch nicht ohne weiteres möglich, denn die Subsumierung unter die "Zollbegünstigungen" in Ziffer 5 dürfte eher fragwürdig sein. Die Fälle der Zollbegünstigungen sind im Zollgesetz abschliessend aufgezählt. Deshalb ist der Begriff der "Zollbegünstigungen" im Gebührentarif auf die im Gesetz umschriebenen Fälle einzuschränken. Die Gebührenerhebung für die nun neu auszurichtenden Ausführbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten sollte in der Ausführverordnung selbst geregelt werden. Diese Lösung bringt einmal die rechtliche Fundierung der Gebühr und dürfte im weitern der Uebersichtlichkeit dienen. Mit Zustimmung der Oberzolldirektion schlagen wir vor, es sei Art. 16 folgendermassen zu fassen:

"Art. 16 Gebühr

Die Oberzolldirektion erhebt eine Gebühr von 2 % des auszurichtenden Ausführbeitrages, im Minimum jedoch Fr. 10.- und im Maximum höchstens Fr. 500.-"

- 5 -

Zusammenfassung

Wir beantragen,

1. Es sei Art. 6 lit. i der Verordnung über die Berechnung der beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wie folgt zu präzisieren:

"i. Weichweizenmehl,

das von der Eidgenössischen Getreideverwaltung berechnete arithmetische Mittel der Netto-Preise für im Inland hergestelltes Weissmehl, Halbweissmehl und Ruchmehl".

2. Es sei der Entwurf zur Verordnung über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten in folgenden Punkten zu ändern:

- a) Art. 7 Abs. 1 sei folgendermassen zu formulieren:

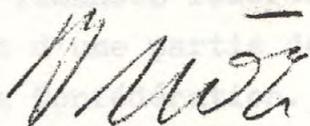
"Die massgebenden Auslandpreise für die nachstehenden Grundstoffe werden aufgrund des Preises berechnet, der sich nach Abzug der EWG-Importabschöpfung vom EWG-Schwellenpreis für das entsprechende Referenzprodukt ergibt."

- b) Art. 13 Abs. 3 sei zu streichen.

- c) Art. 16 sei wie folgt zu fassen:

"Die Oberzolldirektion erhebt eine Gebühr von 2 % des auszurichtenden Ausfuhrbeitrages, im Minimum jedoch Fr. 10.- und im Maximum höchstens Fr. 500.-".

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
Der Stellvertreter:



DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES  
ET DES DOUANES

G.-A. Chevallier

3003 Berne, le 14 avril 1976

DistribuéAu Conseil fédéral

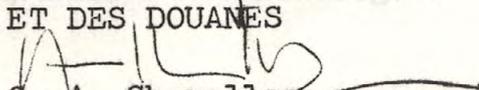
Mise en vigueur et exécution de la loi fédérale  
sur le régime d'importation et d'exportation de  
produits agricoles transformés

400.

R a p p o r t - j o i n t à la proposition du Département fédéral  
de l'économie publique du 2 avril 1976

Le Département fédéral des finances et des douanes approuve la présente proposition. Il tient cependant à relever que les répercussions du nouveau régime sur les finances fédérales, qui sont encore difficiles à estimer en l'absence de données précises quant au volume des échanges et aux différences de prix des matières premières, devront être suivies avec une attention toute particulière. Alors que dans le message relatif à la loi, les recettes procurées par le nouveau régime étaient évaluées à 10,5 millions de francs, abstraction faite de 3,5 millions d'éléments de protection industrielle appelés à disparaître en raison du démantèlement tarifaire convenu avec la CEE, et les dépenses à quelque 6,5 millions, les estimations les plus récentes montrent que ces dernières atteindront également près de 10 millions de francs. A cet égard, nous voudrions réitérer notre avis selon lequel le nouveau régime devra être appliqué avec souplesse, de manière à maintenir un équilibre si possible annuel entre les recettes provenant des éléments mobiles et les dépenses dues aux contributions à l'exportation. L'état des finances fédérales ne permet pas, en effet, d'envisager le financement d'une partie des dépenses au moyen des ressources générales de la Confédération.

DEPARTEMENT FEDERAL DES FINANCES  
ET DES DOUANES

  
G.-A. Chevallaz

3003 Bern, den 20. April 1976

2400.2

An den Bundesrat

Ausgeteilt

Inkraftsetzung und Durchführung des Bundesgesetzes  
über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus  
Landwirtschaftsprodukten - Unser Antrag vom 2.d.M.

Stellungnahme

zu den Mitberichten vom 14. April 1976 des Justiz- und Poli-  
zeidepartementes sowie des Finanz- und Zolldpartementes

1. Zum Mitbericht des Finanz- und Zolldpartementes haben wir keine besonderen Bemerkungen. Es entspricht auch unserer Auffassung, wenn davon ausgegangen wird, dass die zusätzlichen Ausgaben, die bei der Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen erwachsen, grundsätzlich durch die Einnahmen aus den beweglichen Teilbeiträgen bei der Einfuhr gedeckt werden sollten.
2. Den auf Seite 5 des Mitberichtes des Justiz- und Polizeidepartementes zusammengefassten Aenderungs- bzw. Streichungsanträgen können wir zustimmen.
3. In Uebereinstimmung mit der Finanzverwaltung, der Justizabteilung und der Oberzolldirektion schlagen wir zusätzlich vor, Artikel 3 des Verordnungsentwurfes über die Ausfuhrbeiträge durch folgenden Satz zu ergänzen:

"Für einzelne Bestimmungsländer mit besonderen, die Einfuhr erleichternden Bedingungen, können die Beitrags-

- 2 -

ansätze tiefer oder auf Null festgesetzt werden."

21. April 1976  
Damit wird die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen, um für Lieferungen nach bestimmten Ländern, deren Einfuhrregime unsere Nahrungsmittlexporte erleichtern (z.B. österreichische Sonderregelung für schweizerische Milkschokolade - vgl. S. 9 unseres Antrages) die Beitragsansätze zu kürzen.

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 1. April 1976 (Beilage)  
Finanz- und Zolldepartement, Mitbericht vom 2. April 1976

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den nach Artikel 19 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten auf 6 Mio. begrenzten Zusicherungskredit für das Jahr 1976 auf 12 Mio. Franken zu erhöhen.

Protokollauszug an:

- EVD 8 (GS 3, BW 5) zum Vollzug
- FZD 9 zur Kenntnis
- RPK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Schmitt